

Nichtamtlicher Teil.

Der Berichtigungszwang.

An und für sich eine durchaus angemessene und ebenso notwendige wie nützliche Bestimmung, ist der § 11 des Preßgesetzes doch im Laufe der Zeit durch eine Anwendung und Auslegung, die sich von Irrthümern nicht vollständig frei gehalten hat, zu einer wahren Plage für die Redaktionen geworden, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß unter dem Gesichtspunkte der redaktionellen Thätigkeit eine gewisse Modifikation dieser Bestimmung erforderlich ist. Neuerdings sind allerdings obergerichtliche Erkenntnisse zu verzeichnen gewesen, die die Hoffnung berechtigt erscheinen lassen, daß die unzutreffenden und über den Rahmen des offenbar von dem Gesetzgeber Gewollten hinausgehenden Auslegungen als der Vergangenheit angehörig bezeichnet werden dürfen. Es ist schon ein bemerkenswerter Fortschritt auf dem Gebiete der Anwendung des Preßrechts, daß nunmehr als feststehend betrachtet werden kann, daß die Berichtigung äußerlich von jeder sonstigen Mitteilung an den Redakteur getrennt sein muß und letzterer demgemäß nicht die Aufgabe hat, aus dem ihm unter der Bezeichnung »Berichtigung« überschieden Schriftstück das herauszuschälen, was thatsächlich als solche zu qualifizieren ist. Schon die Hinzufügung eines Satzes, der nicht zu der Berichtigung gehört, befreit den Redakteur von der Verpflichtung zur Aufnahme, und es ist durchaus zu billigen, wenn neuerdings bei der Auslegung des § 11 ein rigoroser Maßstab angelegt wird, da es sich hierbei um Formvorschriften handelt, bezüglich welcher nur die strikteste Interpretation als zutreffend erachtet werden darf. Es genügt also nicht, wenn die Unterschrift des Einsenders der Berichtigung nicht unter ihr, sondern unter einem nicht mehr zu ihr gehörenden Satze steht, der das Begleitschreiben an den betreffenden Redakteur enthält.

Wenn in Ansehung dieses Punktes durch die Entwicklung der neuesten Rechtsprechung in einem Maße Wandel geschaffen worden ist, das geeignet ist zur Befriedigung Anlaß zu geben, so gilt dies hingegen nicht bezüglich anderer Punkte. Hierbei kam vor allem mit in Betracht, daß die Berichtigung nicht zurückgewiesen werden darf, wenn der um ihre Aufnahme angegangene Redakteur in der Lage ist die Unwahrheit und Unrichtigkeit ihres Inhaltes darthun zu können. Das ist ein Mißstand, der die schärfste Mühe herausfordern muß, und es ist bemerkenswert, daß die deutsche Presse sich im Verhältnis lange Zeit bei einem Rechtszustand beruhigte, durch den sie gezwungen wird eine Mitteilung zu veröffentlichen, die durchaus unwahr ist und von der sie weiß, daß sie unwahr ist. Wenn heute in einer Zeitung behauptet wird, eine bestimmte Person sei bereits gerichtlich bestraft, und der Betreffende diese Thatsache in einer den Formvorschriften des § 11 entsprechenden Weise in Abrede stellt, so muß diese Berichtigung aufgenommen werden, mag auch der Redakteur den urkundlichen Beweis der Unrichtigkeit des Berichtigungsinhaltes durch das betreffende Strafurteil in seiner Hand haben. Es bedarf wahrlich keiner Ausführung, um die Ueberzeugung zu begründen, daß dies ein Mißstand ist, der für die Bildung eines der Wahrheit entsprechenden Urteils und für die Stellung der öffentlichen Meinung zu einer Frage von großem Nachteil sein kann und ist. Beispiele hierfür anzuführen, auch aus der Geschichte der jüngsten Zeit, würde nicht schwer fallen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, dem Berichtigungszwang diese Ausdehnung zu geben, oder ob er nicht vielmehr der Meinung war, daß notorisch (oder erweislich) unwahre Behauptungen

nicht abgedruckt zu werden brauchen. Selbst wenn letztere Annahme zutreffend sein sollte, so ist es doch unwahrscheinlich, daß die Praxis zu einer Aenderung ihrer bisherigen Auffassung gelangt, und es wird um deswillen geboten sein auf eine Aktion der Gesetzgebung hinzuwirken, um den gerügten Uebelstand aus der Welt zu schaffen.

Ein weiterer Punkt, der in der Praxis zu zwar geringeren, aber immerhin doch noch beachtenswerten Beschwerden Anlaß gegeben hat, betrifft die Möglichkeit, daß die Aufnahme einer späteren Berichtigung verlangt werden kann, wenn die erste der Vorschrift des Gesetzes nicht entsprach. Das Gesetz enthält keine Fristbestimmung für die Ausübung des Berichtigungsrechts; es ist auch nicht der Ansicht gewesen, daß die einmalige Ausübung das Recht überhaupt konsumiere; man hat seiner Zeit die Meinung geäußert, daß es unbedenklich sei, die wiederholte Anwendung des Berichtigungszwangs zu gestatten. Die Erfahrung spricht nicht für die Richtigkeit dieser Meinung. Wenn auch naturgemäß der von einer Mitteilung Betroffene oder Berührte ein Interesse daran hat, daß die in ihr enthaltene Unrichtigkeit möglichst sofort richtiggestellt werde, so sind doch Fälle möglich, in denen er der Ehre wegen mit der Berichtigung längere Zeit wartet und diese dem Redakteur in einem Zeitpunkte überschiedt, wo letzterem die Ausnahme besonders unangenehm ist. Andererseits müßte, wenn die Aufnahme einer Berichtigung von dem Redakteur abgelehnt worden ist und die gegen die Ablehnung angerufene Entscheidung der Gerichte auf Grund einer von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfolgung die Berechtigung der Ablehnung festgestellt hat, das Recht auf Berichtigung als konsumiert betrachtet werden.

Wenn in diesen Punkten § 11 des Preßgesetzes abgeändert würde, so dürfte den Redakteuren ein guter Teil des Grundes ihrer gegen die Anwendung des Paragraphen geltend gemachten Beschwerden entzogen sein.

Kleine Mitteilungen.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Theologischer Anzeiger für die evangelische Geistlichkeit der Provinz Posen. Nr. 1. (Juli 1897.) 8°. 16 S. 202 Nrn. Lissa i. P., Friedrich Ebbecke.

Medicin. Mit Anhang: Spiritismus, Curiosa etc. Antiq.-Katalog Nr. 27 von Goldstein's Antiquariat u. Buchhandlung in Dresden. 8°. 18 S. 423 Nrn.

Hachmeister's Literarischer Monatsbericht für Bau- und Ingenieurwissenschaften, Elektrotechnik und verwandte Gebiete. 3. Jahrgang. Nr. 7. 1. Juli 1897. Nebst Schlüssel dazu 8°. S. 97—112. Leipzig, Verlag von Hachmeister & Thal.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigenthums. Unter Mitwirkung von Dr. Paul Schmidt und Dr. Jos. Kohler hrsg. von Dr. Albert Osterrieth. 2. Jahrgang. Nr. 6. (Juni 1897.) 4°. S. 189—228. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Inhalt: Reincke, über Schadenersatz für Patentverletzungen.

— Kohler, die Nichtigkeit des zweiten Markeneintrags.

— Ephraim, über die Grenzen der Schutzfähigkeit von Gebrauchsmustern mit Rücksicht auf Verfahren u. Gebrauchswert.

— Schaefer, das Recht am eigenen Bilde.

— Fuld, können sich ausländische Personen auf das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb berufen?

— Patentrecht: Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verschiedenes.

— Warenzeichenrecht: Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verschiedenes.

— Urheberrecht: Gesetzgebung, Rechtsprechung.

— Unlauterer Wettbewerb: Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verschiedenes.

— Aus der Praxis des Patentamts.

— Litteratur.

Theologie u. Religionsphilosophie. Antiq.-Katalog Nr. 24 von Karl Krebs in Giessen. 8°. 30 S. 927 Nrn.

Luzac & Co's rough list of some second-hand books. Nr. 23. (Juli 1897.) 8°. S. 185—192. Nr. 2444—2538.

New Book List issued by W. Muller, english and foreign bookseller, Juli 1897. gr. 8°. S. 113—144. Nr. 7553—8111.